

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

### Öffentlicher Brief an:

Bundesrat, Bundestag, Landtag Schleswig-Holstein

Landtagsfraktionen:

CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SSW

Bundestagsfraktionen:

CDU/CSU, SPD, FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen

Landesjustizminister Schleswig-Holstein:

Claus Christian Claussen

**Vertretung der Studierendenschaft der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Hausanschrift:

Leibnizstr. 2, 24118 Kiel

Postanschrift:

24098 Kiel

Die Fachschaft im Internet:

[www.fs-jura.uni-kiel.de](http://www.fs-jura.uni-kiel.de)

**Datum**

22.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Drucksache des Bundesrates 20/21 sorgt für große Besorgnis auf Seiten der Studierenden bundesweit. Um den Konsequenzen der Drucksache 20/21 entgegen zu wirken, wurde gegen die Streichung der Gesamtnote des ersten juristischen Staatsexamens bereits von dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. eine Petition gegründet:

[www.change.org/RettetdenSP](http://www.change.org/RettetdenSP)

Diese hat in kürzester Zeit schon **mehr als 5.000 Stimmen** erhalten.

Die Verwunderung über den Beschluss des Bundesrates entstand vor allem auch dadurch, dass die Streichung der Gesamtnote in der Grunddrucksache 20/21 vom 01.01.2021 **nicht** mit enthalten war.<sup>1</sup> Einen Monat später wurde dann in der Beschlussdrucksache mit einem Mal die Streichung der Gesamtnote zu der Drucksache hinzugefügt.<sup>2</sup>

Der Kampf um den Erhalt der Gesamtnote des ersten juristischen Staatsexamens zieht sich nun schon seit mehreren Jahren hin. Die Tatsache, dass sich mehr Stimmen für die Erhaltung der Gesamtnote finden als dagegen ist längst bekannt. Am 19.10.2020 hat der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) beschlossen, dass die Gesamtnote weiterhin gebildet werde und somit nicht abgeschafft werden soll. Zu den Mitgliedern des DJFT zählen alle 45 deutsche Juristische Fakultäten.<sup>3</sup> Somit besteht Einigkeit zwischen Lehrenden und Studierenden: **Erhalt der Gesamtnote!**

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21.pdf?__blob=publication-File&v=1)

<sup>2</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf?__blob=publication-File&v=1)

<sup>3</sup> <https://www.djft.de/mitglieder-des-djft/>

Um zu verdeutlichen, wie viele Bemühungen bereits erfolgt sind, folgt eine kurze nicht abschließende Auflistung:

März 2017	Stellungnahme Landesfachschaft NRW <sup>4</sup>
Dezember 2019	Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentags zum Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) vom 7. November 2019 zum Thema Schwerpunktbereichsprüfung <sup>5</sup>
Dezember 2019	Stellungnahme der Bundesfachschaft Jura zum Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7. November 2019 zur Notenbildung in der ersten juristischen Prüfung <sup>6</sup>
Januar 2020	Stellungnahme der Fachschaft Jura zu Kiel zum Beschluss der Justizministerkonferenz vom 07. November 2019 zum Verzicht auf eine Gesamtnote in der ersten juristischen Prüfung
Oktober 2020	Stellungnahme der Bundesfachschaft Jura zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich <sup>7</sup>
Oktober 2020	Beschluss DJFT 2020: Schwerpunktbereichsprüfung

Obwohl dem Bundesrat mithin bewusst sein müsste, dass der Beschluss der Justizministerkonferenz<sup>8</sup> keineswegs die Meinung der Mehrheit von Studierenden und Lehrenden abbildet, folgt er diesem. Dies stoßt unsererseits auf Unverständnis und Verwunderung. Letztendlich sollten gerade die Bedürfnisse von Studierenden und Lehrenden bei der Gesetzesänderung für ebenjene Berücksichtigung finden.

Wir haben nicht nur gegen die formelle Vorgehensweise der Justizministerkonferenz und des Bundesrates etwas zu sagen, sondern gerade auch gegen die Begründung des Bundesrates zur Änderung, welche sich aus der Drucksache 20/21 Seite 18 Nr. 21 ergibt.

Zur formellen Vorgehensweise ist darauf hinzuweisen, dass die Grunddrucksache vom 01.01.2021 noch keine Streichung der Gesamtnote beinhaltetete.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> <https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/05/Stellungnahme-Landesfachschaft-NRW.pdf>

<sup>5</sup> <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/12/Stellungnahme-des-DJFT-2019-zum-JuMiKo-Beschluss.pdf>

<sup>6</sup> [https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/Schwerpunkt\\_Stellungnahme\\_BRF.pdf](https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/Schwerpunkt_Stellungnahme_BRF.pdf)

<sup>7</sup> <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/11/Stellungnahme-der-Bundesfachschaft-Jura-zu-Harmonisierungsmaßnahmen-in-Bezug-auf-den-Schwerpunktbereich-vom-19.10.2020.pdf>

<sup>8</sup> [https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/05/Jumiko-2019.11-Beschluss-TOPI\\_12.pdf](https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/05/Jumiko-2019.11-Beschluss-TOPI_12.pdf)

<sup>9</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21.pdf?__blob=publication-File&v=1)

Es war deshalb ärgerlich, bei dem Beschluss<sup>10</sup> der Drucksache diese Gesetzesänderung vorzufinden. Ein so wichtiges und umstrittenes Thema unter den Teppich zu kehren sorgt für große Aufregung. Es kommt das Gefühl auf, es würde versucht die Sache „durchzuwinken“.

Zur Gesetzesänderung ist ferner darauf hinzuweisen, dass diese ab dem 01.01.2022 für alle Studierenden gelten soll, die noch kein schriftliches Examen abgelegt haben. Somit würde es auch für diejenigen wirken, die die Schwerpunktarbeit abgelegt haben und davon ausgingen, eine Gesamtnote am Ende des Studiums zu erhalten. Die Bestimmungen sollten sich nicht im Laufe des Studiums ändern können. Studierende absolvieren die Schwerpunktbereichsprüfung anders, wenn davon auszugehen ist, dass das Zeugnis keine Gesamtnote aufweist und der Schwerpunktbereichsprüfung die Gewichtung von 30 % nicht mehr anzusehen ist.

Die Gesetzesänderung wird mit der Verschiedenheit der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung begründet. Dabei wird verkannt, dass die Streichung der Gesamtnote weder zur Vereinheitlichung der Prüfung führt noch zu einer besseren Aufschlüsselung. Hierbei geht die prozentuale Gewichtung von 30 (Schwerpunktbereichsprüfung) zu 70 (staatliche Pflichtfachprüfung) Prozent verloren. Dies führt dazu, dass es nach außen hin nicht mehr erkennbar ist, wie stark die Schwerpunktbereichsprüfung eigentlich ins Gewicht fällt. Die Tatsache, dass die Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % der Gesamtnote gewichtet wird, ist essentiell. Dieser Prozentsatz entscheidet auch über die Semesterwochenstunden der Schwerpunkte an den Fakultäten. Die Anzahl der Semesterwochenstunden entscheidet wiederum über die Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens. Somit ist gerade um die Qualität des Schwerpunktes aufrecht zu erhalten von Bedeutung, die Gesamtnote beizubehalten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung dem Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom September 2019 entgegenwirkt. Hierbei wird auf das Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen abgestellt. Die Streichung der Gesamtnote verfehlt hierbei das Ziel. Eine Vereinheitlichung und bessere Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfungen ist aus Studierendensicht wünschenswert. Auch die Lehre hat sich hierfür ausgesprochen, siehe oben. Der DJFT beschloss am 19.10.2020 eine Vereinheitlichung der Prüfungsleistung Bundesweit wie folgt:

*“eine häusliche Arbeit (Seminar- oder Hausarbeit); eine mündliche Leistung (Prüfung oder Referat/ Verteidigung); eine Aufsichtsarbeit“.*

Dieser Vorschlag würde den Problemen entgegenwirken und dabei die Schwerpunktbereichsarbeit nicht entwerten, wie es die Streichung der Gesamtnote tun würde.

Studierende der Rechts**wissenschaft** haben in ihrem Studium bereits nur sehr wenige Möglichkeiten wirklich *wissenschaftlich* zu arbeiten und diese Arbeitsweise zu erlernen. Bis zum ersten Staatsexamen wird hauptsächlich nur der Gutachtenstil eingeübt, welcher sich auch

---

<sup>10</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf?__blob=publication-File&v=1)

durch die erste staatliche Prüfung zieht. Dabei ist wissenschaftliches Arbeiten essentiell für die Qualität eines Studiums der Geisteswissenschaften. Wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen ist Grundvoraussetzung für eine spätere Promotion und auch für die Forschung der Rechtswissenschaft unabdingbar. Aufgrund des immer größer werdenden Prüfungskataloges werden bereits jetzt viele juristische Thematiken zu kurz aufgegriffen oder gar nicht behandelt. Dadurch, dass immer mehr juristische Nebengebiete hinzugefügt werden, flacht die Tiefe und das Niveau der Bereiche immer weiter ab. Nur der Schwerpunkt bietet Studierenden die Möglichkeit sich tiefgreifend, methodisch und eben wissenschaftlich mit Thematiken und Problemstellungen zu beschäftigen.

Weiterhin ist der Schwerpunkt wichtig für den an vielen Universitäten<sup>11</sup> bereits eingebrachten Bachelor of Law. Der Bachelor of Law ist zukunftsorientiert. Er bietet Studierenden die Sicherheit davor, nach neun Semestern Studium nicht mit einem Abitur bei Abbruch des Studiums nach Hause geschickt zu werden. Schon längst sollte dieses Sicherheitsnetz aus unserer Sicht bundesweit verfügbar sein.

Ein Bachelor öffnet das Studium auch weiteren Studierenden, die nicht auf ein Staatsexamen zielen und öffnet so das deutsche Recht für mehr Menschen. Ein breiterer rechtsversierter Gesellschaftsteil kann nur wünschenswert sein.

Die Abbruchquote des Jurastudiums ist höher als anderer Studiengänge mit Staatsexamen.<sup>12</sup> Besonders Studierende aus nicht Akademiker-Haushalten sind benachteiligt und neigen aufgrund dessen zum Abbruch.<sup>13</sup> Das Schwerpunktstudium kann hier Abhilfe leisten. Es ist eine Möglichkeit für Studierende sich vertieft mit juristischer Materie zu befassen, um herauszufinden, ob die wissenschaftliche Arbeit am Recht das ist, was einem liegt. Ohne den Schwerpunkt wird das Studium nur noch unattraktiver und zwingt noch mehr Studierende zum Abbruch.

Das ungerechtfertigte Argument des Bundesrates, dass durch die Schwerpunktprüfung das erste juristische Staatsexamen an Qualität verliere sehen und verstehen wir nicht. Wir sehen eher konträr, dass durch den Schwerpunkt die Juristenausbildung gerade an Qualität gewinnt. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit mit einem Thema ihrer Wahl sich intensiv auseinanderzusetzen und eine tiefere Erkenntnis für dieses zu erlangen. Es ist nicht schädlich, wenn Studierende sich in einem Thema verlieren und Arbeitsweisen erlernen, welche sonst nicht wirklich trainiert werden. So werden sie nicht nur ein tieferes Verständnis des Rechts, sondern auch der wissenschaftlichen Arbeitsweisen erlangen, um später bessere Volljurist\*innen zu sein.

Für uns ist der Erhalt des Schwerpunktes indiskutabel. Nun möchten wir noch elaborieren, weshalb wir auch weiterhin vertreten, dass die Gesamtnote des Staatsexamens zu 30 % aus dem Schwerpunkt bestehen sollte unter Berücksichtigung des Arguments der Unvergleichbarkeit.

---

<sup>11</sup> <https://www.studieren-studium.com/studium/studieren/Rechtswissenschaften-Deutschland>

<sup>12</sup> [https://www.dzhw.eu/services/meldungen/detail?pm\\_id=1518](https://www.dzhw.eu/services/meldungen/detail?pm_id=1518)

<sup>13</sup> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/probleme-von-erstakademikern-das-jurastudium-ist-zu-eliaer/20917600.html> ; <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/gutachten-jurastudium-abbrecher-falsche-vorstellungen-schlechte-betreuung>

Die Planung der Abschaffung des Schwerpunktes, welches wir als hintergründiges Ziel der Abschaffung der Gesamtnote betrachten, erweckt den Anschein, dass hier Interessen einer nicht mehr zukunftsorientierten Generation vertreten werden, um das „altbewahrte“ wieder aufleben zu lassen. Bei der Vorstellung einer Abschaffung des Schwerpunktes wird eines nur deutlicher:

Das juristische Staatsexamen ist föderalistisch bedingt deutschlandweit **nicht vergleichbar**.

Um nur einen kurzen Einblick in die Unvergleichbarkeit der juristischen Ausbildung zu werfen möchten wir wenige Beispiele aufzeigen:

Weder die Anzahl an Klausuren noch die Gewichtung von schriftlicher und mündlicher Prüfung im schriftlichen ersten Staatsexamen ist einheitlich.<sup>14</sup> Während in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Möglichkeit des „Abschichtens“ der Klausuren besteht, müssen in den restlichen Bundesländern die Klausuren alle hintereinandergeschrieben werden. Auch die Anzahl der Klausurtermine schwankt von nur zwei Klausurterminen in Schleswig-Holstein pro Jahr bis zu sieben in Nordrhein-Westfalen. Auch die Möglichkeit einer Notenverbesserung ohne Wahrnehmung des Freischusses variiert von Bundesland zu Bundesland. Nach all diesen beispielhaften und nicht abschließenden Unterschieden fragen wir uns, wie es sein kann, dass der Schwerpunkt abgeschafft werden soll, um für eine bessere Vergleichbarkeit zu sorgen? Wir erachten diese Vorgehensweise als nicht zielgerecht, hier wird am Problem vorbei gearbeitet. Der Schwerpunkt, der mit dem Beschluss des DJFT bundesweit vereinheitlicht werden könnte, stellt das Einzige dar, das für Vergleichbarkeit sorgen könnte. Ungeachtet dessen, zeigen die oben aufgeführten Punkte nochmals auf, wie unerklärlich der Versuch der Abschaffung des Schwerpunktes mit Begründung der Unvergleichbarkeit ist.

Die Unvergleichbarkeit ist folglich einerseits ein Problem, das sich nicht dadurch löst, dass die Gesamtnote abgeschafft wird, und andererseits an anderen Ecken ein echtes Problem, das angegangen werden muss. Auch die Notenvergabe ist hierbei sowohl in Klausuren als auch in Schwerpunktbereichsprüfungen mangelhaft. Dies darf nicht zur Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung führen.

Das hier genau 30 % und nicht wie von der Justizministerkonferenz gefordert 20 % für den Schwerpunkt angebracht sind ergibt sich aus dem angebrachten Arbeitsaufwand für den Schwerpunkt. Wäre der Arbeitsaufwand geringer, würde der Schwerpunkt entwertet und damit seinem Sinn entraubt. Wir erachten die Bemessung von 30 % unter den oben aufgeführten Argumenten als unabdingbar.

---

<sup>14</sup> Zur Gewichtung beispielhaft: Berlin: schriftlicher Teil 63% zu mündlicher Teil 37% (§ 7 Abs. 1 S. 2 JAG); Bayern: 75% schriftlicher Teil zu 25% mündlicher Teil (§ 34 Abs. 1 S. 2 JAPO)

Konkludiert möchten wir festhalten:

- **Der Schwerpunkt ist essentieller Teil der juristischen Ausbildung bundesweit und soll es auch bleiben.**
- **Das Potential des Schwerpunktes ist zu fördern, indem er bundesweit vereinheitlicht wird und wissenschaftliches Arbeiten wieder mehr Anerkennung im Studium erlangt.**
- **Die Gesetzesänderung eines so essentiellen Bereiches des Studiums sollte nicht ohne Zustimmung der Studierenden erfolgen, vor allem nicht bei jahrelanger Diskussion, die ganz klar zeigt, dass Studierende für den Erhalt des Schwerpunktes und den Erhalt der Gesamtnote sind. Dies ist unabhängig von der Umgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung zu betrachten und sollte nicht in einen Topf hiermit geworfen werden.**
- **Die Streichung der Gesamtnote führt zu einer Entwertung des Schwerpunktes, sodass die Streichung der Schwerpunktbereichsprüfung daraufhin nur noch einen Schritt entfernt ist. Hiergegen sind wir ausdrücklich!**

Wir fordern, auf Studierende und Lehrende zu hören und die geplante Gesetzesänderung nicht anzunehmen. Der Schwerpunkt ist Teil zukunftsorientierter juristischer Ausbildung. Als solches darf er nicht als getrenntes betrachtet werden. Der Schwerpunkt ist zu 30 % Teil des juristischen ersten Staatsexamens und damit steht fest:

**Die Gesamtnote muss erhalten bleiben.**